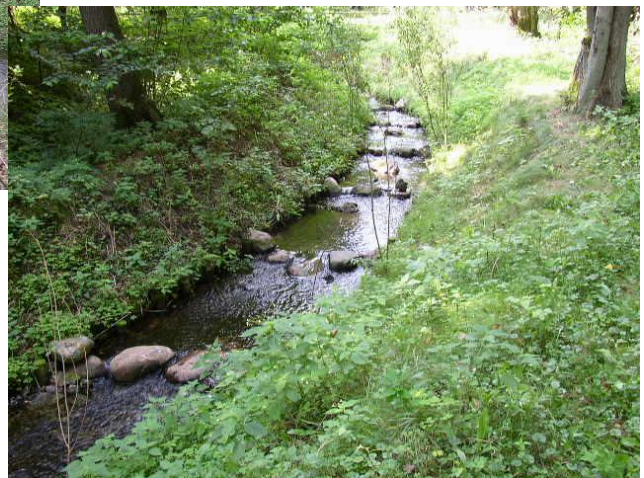


Maßnahme nach UVZV II

Wasser- und Bodenverband "Stöbber-Erpe"
Ernst-Thälmann-Straße 5
15345 Rehfelde

Erarbeitung einer Genehmigungsplanung von Maßnahmen an den Abschnitten E_05, E_07, WF_01 und WF_02 aus dem Gewässerentwicklungskonzeptes Neuenhagener Mühlenfließ

Stand: 15. Juni 2016



Ansprechpartner:
Herr Thomas Arnold
WBV „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Straße 5
15345 Rehfelde
Telefon: 033435/7969
E-Mail: info@wbv-rehfelde.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAGS-UND VERGABEBEDINGUNGEN	2
2	ALLGEMEINE (BETRIEBSINTERNE) VERGABEBESTIMMUNGEN FÜR FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN UNTERHALB DER SCHWELLENWERTE WBV „STÖBBER-ERPE“	4
3	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	6
4	ÜBERSICHTSKARTEN DER MASSNAHMENGEBIETE	10
5	AUFGABENBESCHREIBUNG	11

1 AUFTRAGS-UND VERGABEBEDINGUNGEN

a) Bezeichnung des Ausschreibungsgegenstandes:

Genehmigungsplanung 01/16 4 Maßnahmenbereiche GEK Erpe

b) Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilende Stelle, sowie der Stelle bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Straße 5
15345 Rehfelde

Ansprechpartner:
Thomas Arnold Tel.: 033435 / 7969
Andreas Mundt Tel.: 033435 / 7969

c) Art der Vergabe

Die Ausschreibung der freiberuflichen Leistung unterhalb der Schwellenwerte wird über ein Internetportal bekannt gegeben. Auf das Angebot können sich alle Planungs- und Ingenieurbüros bewerben. Hierzu sind zunächst die Ausschreibungsunterlagen bei der Vergabestelle anzufordern und die Kontaktdaten und E-Mailadresse der interessierten Bieter an die Vergabestelle zu übermitteln. Die Vergabeunterlagen werden anschließend interessierten Bietern zu Verfügung gestellt. Für die Vergabe gelten die Allgemeine Vergabebestimmungen für freiberufliche Leistungen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ unterhalb der EU-Schwellenwerte. Es gelten weiterhin die Allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Auftraggeber kann mit den Bietern bei Bedarf über die Angebote verhandeln.

d) die Form in der Angebote einzureichen sind

Angebote sind über den Postweg oder direkt an den Auftraggeber einzureichen. Die Angebote müssen unterschrieben sein. Angebote, die nicht unterschrieben wurden, sind auszuschließen.

e) Art und Umfang der Leistung

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um die Erarbeitung einer Genehmigungsplanung nach Leistungsphase 1 bis 4 HOAI, zur Verbesserung der Strukturgüte auf Grundlage des Gewässerentwicklungskonzepts (GEK) Neuenhagener Mühlenfließes/Erpe für die Abschnitte E_05, E_07, WF_01 und WF_02 entsprechend der Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung des Auftraggebers.

Die Genehmigungsplanung ist in digitaler Form auf CD oder DVD abzugeben. Vektordaten sind im Shape-Format mit Lagebezug ETRS 89, Höhensystem DHHN 92 zu übergeben. Rasterdaten sind im GeoTIFF Format im selben Lage- und Höhensystem sowie im PDF-Format zu übergeben. Texte sind in einem Word kompatiblen Format und im PDF-Format zu übergeben. Die Dateien für die Wasserspiegellagenberechnung mit den Programmen HEC-RAS bzw. Kalypso sind im jeweilig spezifischen Programmformat an den Auftraggeber abzugeben und werden Eigentum des Auftraggebers.

f) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

-

g) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfristen

Die Leistung ist bis zum 18.11.2016 zu erbringen. Hierbei soll eine Übergabe einer Manuskriptfassung der Leistungsphase 3 zum Zwecke einer kritischen Durchsicht durch den Auftraggeber zum 26.09.2016 erfolgen. Die Manuskriptfassung der Leistungsphase 4 ist zum 31.10.2013 beim Auftraggeber vorzulegen.

h) die Bezeichnung und die Anschriften der Stellen, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Straße 5
15345 Rehfelde

i) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Die Abgabe des Erstgebots hat bis zum 18.07.2016 um 12 Uhr an Vergabestelle zu erfolgen. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage nach Ende der genannten Teilnahmefrist. Innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist können Verhandlungen mit den Teilnehmern der Vergabe geführt werden. Das Angebot wurde nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

j) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angaben der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Für die beauftragten Planungen erfolgt eine Abschlagszahlung nach Übergabe der Manuskriptfassung (Leistungsphase 3) in Höhe von 60% des vereinbarten Honorars gemäß Rechnungslegung des Auftragnehmers. Die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Erbringung der Gesamtleistung und Abnahme durch den Auftraggeber. Sollten Vermessungsleistungen sowie Baugrunduntersuchungen notwendig werden, können diese abweichend direkt nach jeweiliger Leistungserbringung abgerechnet werden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen.

k) die mit dem Erstgebot vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen

- Entsprechende Bankenerklärung oder der Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung (Zuverlässigkeit),
- Soweit nicht bereits durch Nachweis der Berufszulassung „Beratender Ingenieur“ oder „Ingenieur“ erbracht, durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Bewerbers oder Bieters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen (Fachkunde),
- Eine Liste der wesentlichen in den letzten zwei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, Leistungszeit sowie öffentlichen oder privaten Auftraggebern der Dienstleistungen (Leistungsfähigkeit).

l) die Angabe der Zuschlagskriterien

Sollten mehrere Bieter geeignet sein den Auftrag zu erfüllen, erhält das Angebot mit den geringsten Angebotspreis den Zuschlag. Die gesetzlichen Bestimmungen für vorgeschriebene Gebühren- oder Honorarordnungen sind zu beachten.

2 ALLGEMEINE VERGABEBESTIMMUNGEN FÜR FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN DES WASSER- UND BODENVERBANDES „STÖBBER-ERPE“ UNTERHALB DER EU-SCHWELLENWERTE

§ 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Vergabebestimmungen für freiberufliche Tätigkeit unterhalb der Schwellenwerte sind dann anzuwenden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2 Grundsätze

Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln. Der Auftraggeber kann über die Angebote verhandeln oder ein wettbewerblichen Dialog durchführen.

§ 3 Teilnehmer am Vergabeverfahren

Am Vergabeverfahren können sich alle Bewerber oder Bieter beteiligen, die Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 Absatz 2 VgV erbringen.

§ 4 Eignung der Bewerber

Als Nachweis der Eignung des Bieters sind dem Angebot folgende Nachweise beizufügen:

- Entsprechende Bankenerklärung oder der Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung (Zuverlässigkeit),
- Soweit nicht bereits durch Nachweis der Berufszulassung erbracht, durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Bewerbers oder Bieters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen (Fachkunde),
- Eine Liste der wesentlichen in den letzten zwei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, Leistungszeit sowie öffentlichen oder privaten Auftraggebern der Dienstleistungen (Leistungsfähigkeit).

Fehlende Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, können auf Anforderung der Auftraggeber bis zum Ablauf einer vom Auftraggeber festgesetzten Frist nachgereicht werden. Kann ein Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Vorlage jedes anderen, vom Auftraggeber für geeignet erachteten Beleg erbringen.

§ 5 Aufgabenbeschreibung

Den Vergabeunterlagen ist eine Aufgabenbeschreibung beizufügen, welche die Grundlage für die Erstellung des Angebotes ist. Diese ist so zu formulieren, dass alle Bewerber oder Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können.

§ 6 Vertragsbedingungen

Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 7 Fristen

Für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote sowie für die Geltung der Angebote sind ausreichende Fristen (Angebots- und Bindefristen) vorzusehen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in allen für deren Einreichung vorgesehenen Formen zurückgezogen werden. Der Bieter ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein abgegebenes Angebot gebunden.

§ 8 Bekanntmachung, Versand von Vergabeunterlagen

Die Vergabe einer freiberuflichen Leistung unterhalb der Schwellenwerte ist in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen bekannt zu machen.

Aus der Bekanntmachung müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur Angebotsabgabe ersichtlich sein. Sie enthält mindestens:

- a) die Bezeichnung des Ausschreibungsgegenstandes,
- b) Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind,
- c) die Art der Vergabe,
- d) die Form in der Angebote einzureichen sind,
- e) Art und Umfang der Leistung,
- f) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose,
- g) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfristen,
- h) die Bezeichnung und die Anschriften der Stellen, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können,
- i) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist,
- j) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angaben der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,
- k) die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen,
- l) die Angabe der Zuschlagskriterien

§ 9 Form und Inhalt der Angebote

Angebote sind über den Postweg oder direkt an den Auftraggeber einzureichen. Die Angebote müssen unterschrieben sein. Angebote, die nicht unterschrieben wurden, sind auszuschließen. Bietergemeinschaften haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

§ 10 Prüfung und Wertung der Angebote

Der Auftraggeber bewertet nur die Angebote der Bieter, die nicht ausgeschlossen wurden und die die Eignungskriterien (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) erfüllen. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis nur im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen. Soll ein Vertrag mit einem Bieter geschlossen werden, dann ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen und erfolgt in Schriftform. Das Verfahren endet mit Vertragsschluss oder mit Verzicht auf die Auftragserteilung.

§ 11 Kosten

Für Kosten im Rahmen des Vergabeverfahrens gelten sinngemäß die Vorschriften des § 77 VgV.

3 ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

§ 1 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in Nr. 1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug. Rechtswirksam sind nur schriftliche und unterschriebene Aufträge des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 10 Tagen (gerechnet ab Poststempeldatum des Auftragschreibens) dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.
- (2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - Aufgabenbeschreibung
 - etwaige Besondere Vertragsbedingungen
 - etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - die Allgemeinen VertragsbedingungenDie gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren- oder Honorarordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Ändern sich während der Projektdurchführung die vorgenannten Regelwerke, so ist kurzfristig eine schriftliche Vereinbarung über die Anwendung der bisherigen oder der geänderten Anforderungen zu treffen. Soweit bei Anwendung der geänderten anerkannten Regeln der Technik etwaige Mehraufwendungen des Auftragnehmers für Planungsänderungen oder wegen Terminverzögerungen anfallen, ist eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich an der Planung Beteiligten gemäß § 3 Absatz 8 HOAI abzustimmen.
- (3) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen eine Anordnung des Auftraggebers, weil er sie für nicht sachgemäß oder unzumutbar hält, hat er dies unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber schriftlich geltend zu machen. Besteht der Auftraggeber trotz begründeter Bedenken schriftlich auf der Ausführung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem nachzukommen, es sei denn, er verstieße damit gegen anerkannte Regeln der Technik oder gegen die vertraglichen Pflichten. Der Auftragnehmer ist dann von der Haftung für solche Mängel befreit, die sich aus der Anordnung des Auftraggebers ergeben.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber kurzfristig schriftlich über alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung wesentlichen Umstände zu unterrichten; insbesondere über solche Umstände, aus denen sich eine Steigerung der Kosten oder eine Verzögerung des Vorhabens ergeben kann.
- (5) Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- (6) Sollten durch den Auftraggeber oder das Land Brandenburg Daten oder Unterlagen an den Auftragnehmer übermittelt werden, sind diese sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben und veröffentlicht noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers dürfen die Daten oder Unterlagen nur zur Erfüllung des vereinbarten Zweckes vervielfältigt und kopiert werden. Nach Abschluss der Leistung, spätestens bis zur Erklärung der Abnahme durch den Auftraggeber, sind die kopierten Daten zu löschen und die vervielfältigten Unterlagen zu vernichten. Die Daten und Dokumente bleiben Eigentum des Auftraggebers bzw. des Land Brandenburgs und sind diesem nach Ausführung des Auftrages kostenfrei zurückzugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich schriftlich den gleichen Regelungen im Umgang mit Daten zu unterliegen, die auch für den Auftraggeber gelten. Dies gilt insbesondere für Daten, die dem Auftraggeber durch das Land Brandenburg übergeben wurden. Der Auftraggeber

kann die vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen für dienstliche Zwecke behalten, vervielfältigen und verwenden.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrags im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten zeitnah zu unterstützen, insbesondere Fragen in angemessener Frist zu beantworten und Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass die Planung und die Ausführung gegenüber dem vorgesehenen Ablauf nicht verzögert wird. Gegenüber den weiteren Beauftragten übt der Auftraggeber die Auftraggeberfunktion aus und stimmt sich dabei mit dem Auftragnehmer ab.
- (2) Der Auftraggeber hat fachlich erforderliche Verträge und Vereinbarungen mit anderen Planern und Beratern rechtzeitig abzuschließen bzw. nach Vorlage der geprüften und gewerteten Angebote (und eventuell erforderlichen Bietergesprächen) kurzfristig zu entscheiden, an wen Planungs- Bau- und ggf. Lieferleistungen vergeben werden. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer kurzfristig über alle Vereinbarungen die mit anderen Planern, Beratern, Lieferanten abgeschlossen werden.
- (3) Weisungen an die am Bau Beteiligten erteilt der Auftraggeber nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer, außer wenn Gefahr im Verzug ist und der Auftragnehmer nicht zur Verfügung steht.
- (4) Der Auftraggeber benennt eine vertretungsberechtigte Person sowie einen oder mehrere ständige Vertreter, die Entscheidungen des Auftraggebers treffen dürfen und für die Entgegennahme von Mitteilungen und Erklärungen des Auftragnehmers zuständig ist.

§ 4 Vertretung des Auftraggebers

- (1) Soweit es seine Aufgaben erfordern, ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Vertragspflichten berechtigt und ggfs. verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Er darf den an der Baumaßnahme Beteiligten die notwendigen Anordnungen zu erteilen. Ebenso kann er ggfs. mit Behörden und Nachbarn verhandeln.
- (2) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die mit Kosten für den Auftraggeber verbunden sind – insbesondere Abschluss, Ergänzung und Änderung von Verträgen –, darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Soweit Gefahr im Verzug und eine Entscheidung des Auftraggebers kann nicht rechtzeitig herbeigeführt werden.

§ 5 Planungsänderungen

Der Auftraggeber kann nachträglich Änderung in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Bei Planungsänderungen handelt es sich um Leistungen, die nicht mit dem vereinbarten Honorar abgegolten sind. Die Vertragsparteien haben über die Honorierung von Planungsänderungen eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, die sich an den Regelungen gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 7 Absatz 5 HOAI orientiert. Diese Vereinbarung ist kurzfristig vor Durchführung der Leistung zu treffen.

§ 6 Aufbewahrung von Planungsunterlagen

Nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers und nach vollständiger Honorarabrechnung kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm die Planungsunterlagen mit Ausnahme der Originale überreicht werden. Soweit die Unterlagen nicht übergeben werden, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abnahme des letzten Gewerkes auf der Baustelle aufzubewahren. Vor der Entsorgung von Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber oder seinem Rechtsnachfolger zur Aushändigung anzubieten.

§ 7 Urheberrecht

- (1) Das Objekt darf entsprechend der Planung des Auftragnehmers realisiert werden. Die Übertragung des vorgenannten Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten, wenn der Vertragsgegenstand mindestens die Leistungen der Leistungsphasen 2 bis 4 umfasst.

- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsobjekt – nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber - auch nach Beendigung dieses Vertrags zu betreten. Fotos dürfen auch von innen angefertigt werden. Soweit im Einzelfall berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers dem Anfertigen von Fotos entgegenstehen, gelten diese Interessen vorrangig.

§ 8 Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist berechnigte, einzelne Leistungen des Vertragsinhalts durch Nachunternehmer erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber vor Abschluss der Nachunternehmerverträge mit, wen er mit der Erbringung der von Nachunternehmerleistungen beauftragen wird. Die Leistungserbringung durch Nachunternehmer kann der Auftraggeber nur ablehnen, wenn er fachlich begründete Einwendungen gegen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Nachunternehmers geltend machen kann. Der Auftragnehmer hat im Vertrag mit dem Nachunternehmer zu regeln, dass eine weitere Beauftragung an nachgeordnete Unternehmer nicht zulässig ist.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen den Honoraranspruch des Auftragnehmers ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aus diesem Vertrag zulässig.

§ 10 Mängelhaftung, Abnahme

- (1) Eine Abnahme ist eine Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache erfüllt ist. Es gelten die Bestimmungen des § 640 BGB.
- (2) Die Haftung für Mängel richtet sich nach den Bestimmungen des BGB, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist insoweit von der Haftung für Mängel seiner Leistung befreit, als diese auf schriftlichen Anordnungen des Auftraggebers beruhen und der Auftragnehmer dagegen Bedenken geltend gemacht hat (§ 1 Absatz 3).
- (4) Nimmt der Auftraggeber den Auftragnehmer wegen Mängeln an dem Bauwerk, der Anlage oder der Planungsleistung durch den Auftragnehmer in Anspruch, hat der Auftragnehmer zunächst das Recht die Schadensbeseitigung selbst durchzuführen. Der Auftraggeber kann dies nur in solchen Fällen ablehnen, wenn dies für ihn im Einzelfall unzumutbar ist.
- (5) Wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, kann er vom Auftraggeber verlangen, dass sich dieser außergerichtlich zunächst ernsthaft bei dem Dritten um die Durchsetzung seiner Mängelansprüche bemüht.
- (6) Die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung. Ist die Leistungsphase 9 Vertragsbestandteil, dann wird unmittelbar nach Abschluss der Leistungen der Leistungsphase 8 die Leistungen förmlich als Teilabnahme abzunehmen. Ist die Vertragsleistung nach Abschluss der Leistungsphase 8 beendet, dann erfolgt unmittelbar im Anschluss die förmliche Abnahme.
- (7) Bei Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis sowie für außervertragliche Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer bei fahrlässigem Verhalten.

§ 11 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform.
- (2) Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin nachweisbar erbrachten Leistungen einschließlich der dafür entstandenen Nebenkosten.
- (3) Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, hat er Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Die ersparten Aufwendungen werden mit 40 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen pauschaliert. Den Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die ersparten Aufwendungen geringer oder höher ausgefallen sind.

- (4) Wird der Vertrag einvernehmlich von den Parteien aufgehoben, gilt Absatz 2.
(5) Die §§ 6 und 7 bleiben bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags unberührt.

§ 12 Geltung der Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht Vertragsbestandteil. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass der Auftragnehmer ohne weiteren Vorbehalt seine Leistung vertragsgemäß erbringt.

§ 13 Vertragsstrafe

Werden die vereinbarten Ausführungsfristen mehr als einen Monat überschritten, dann wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des vereinbarten Preises fällig.

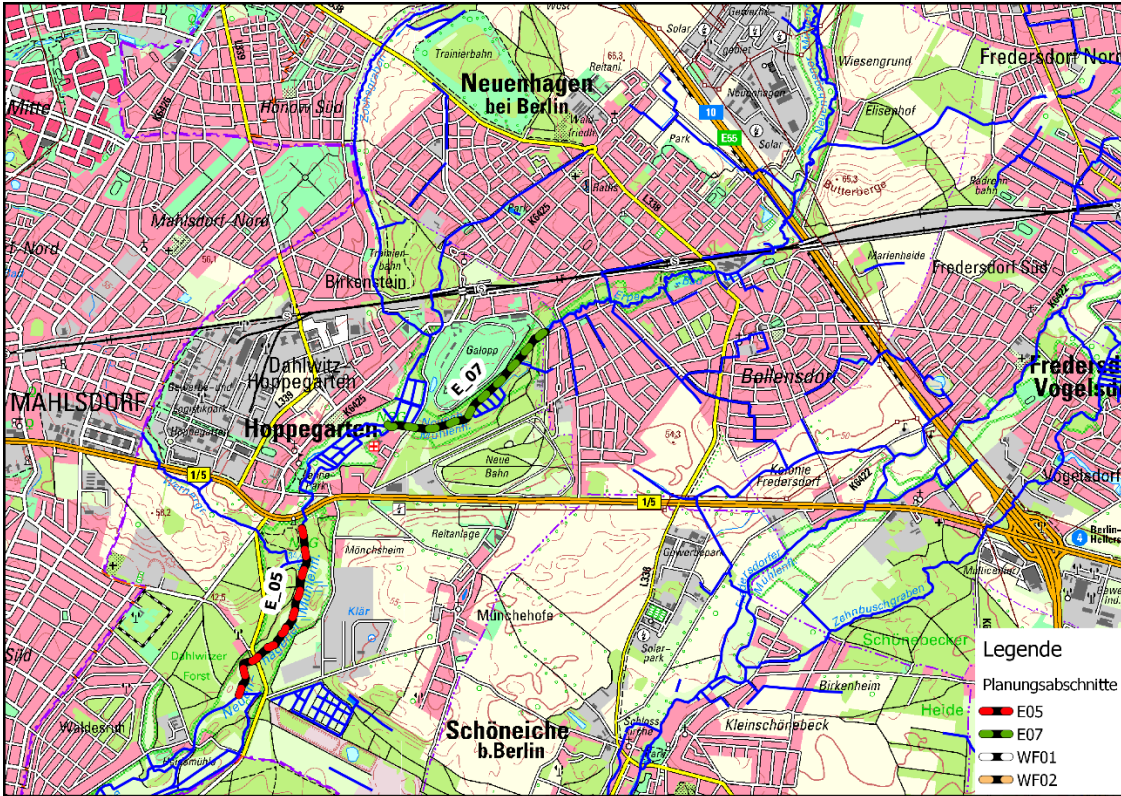
§ 14 Rechnung

Der Auftragnehmer hat seine Leistung entsprechend der geltenden gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden. Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle auszustellen. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständiger ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zu Last.

§ 15 Zahlungen

Grundsätzlich ist bargeldlos am Sitz des Auftragnehmers zu zahlen. Zahlungen werden grundsätzlich in Euro geleistet. Zahlung wird, soweit nichts anderes vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tage unter Abzug des vereinbarten Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

4 ÜBERSICHTSKARTEN DER MASSNAHMENGEBIETE



5 AUFGABENBESCHREIBUNG

Aus vorangegangenen Abstimmungen und Vorortbegehungen kristallisieren sich für erste Planungen 4 Abschnitte aus dem Gewässerentwicklungskonzept Neuenhagener Mühlenfließ/Erpe (kurz: GEK Erpe) heraus. Die Abschnitte E05 und E07 gehen in der Zielstellung konform zu den Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung. Im den Abschnitten W01-W02 ist eine Änderung der Unterhaltungspraxis in Verbindung mit Sohlanhebungen Zielstellung. Als Planungsgrundlage wird das GEK Erpe, die Vermessung aus der Hochwasserrisikomanagementplanung (HWRMP) und die Maßnahmekarten aus der übergeben. Für die Nebengewässer Zoche und Wederfließ gibt es derzeit noch keine Vermessung. Diese wird durch den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erbracht.

E05- Mündung Klärwerksausleiter stromaufwärts bis unterhalb B1

Der Planungsabschnitt ist ca. 1900 m lang. Der Bereich liegt vollständig im Bereich NSG „Erpetal“. Das Gewässer ist strukturell stark verändert. Insbesondere die Gewässersohle weist sehr starke Veränderungen auf. Der Talraum im Planungsabschnitt wird als Grünland und Wald genutzt. Ein geringer Flächenanteil befindet sich im Besitz des NABU und wird im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet. Oberhalb der Mündung des Klärwerksableiters der Abwasserbehandlungsanlage Münchehofe befindet sich eine Sohlgleite in Becken-Riegel-Bauweise.

Ziel der zu planenden Maßnahmen ist die Anhebung des mittleren Sohlniveaus und eine Anhebung der mittleren Wasserstände um 20 – 40 cm. Um die Sohle und die Wasserstände um diese Beträge anzuheben und innerhalb der nächsten 6 Jahre gleichzeitig eine erhebliche Verbesserung der Strukturgüte durch Förderung eigendynamischer naturnaher Entwicklung zu erreichen soll Totholz in erheblichen Mengen in das Gewässer eingebracht werden. Ein Deckungsgrad an Totholz von ca. 60% auf der Sohle ist zu erreichen. Hierbei sind in etwa 30 % Sohldeckung durch Stammholz und ca. 25 % durch Astholz zu bedecken. Die Verwendung lagestabiler, d. h. großkalibriger natürlicher Holzteile ist erforderlich, um Abdrift zu minimieren und neben der strukturellen Wirkung durch Holz auch langfristig eine sukzessive Sohlanhebung zu initiieren. Neben dem Einbau von Totholz ist kleinräumig auch die Verwendung von unsortiertem Sand-Kies-Gemisch, am besten Betonkies 0 – 8 mm, zur Ausbildung ökologisch durchgängiger Sohlgleiten möglich, um die Sohlanhebung sicher zu stellen. Der Betonkies ist in dieser Körnung hinreichend flexibel, um auf lokale hydraulische Belastungen, z. B. auf die Kiesbank schräg aufgelagerte Baumstämme, mit kleinräumigen Substratumlagerungen zu reagieren, so dass die Tiefenvarianz z. B. durch die Möglichkeit lokaler Unterspülungen von Stammholz erheblich gefördert und nicht eingeschränkt wird. Gleichzeitig sind diese Kiesbänke attraktive Habitate für rheophile Fische. Der Anschluss von vorhandenen Nebengewässern ist im Zusammenhang mit der Wasserstandserhöhung zu prüfen und zu planen. Es sind insbesondere Vorschläge für konkrete Maßnahmenoptionen bzw. Maßnahmenkombinationen auszuarbeiten und darzustellen, mit denen die Kappung von Hochwasserspitzen aus dem Wernergraben erreicht werden kann, um die Maßnahmen für die Erpe zu unterstützen..

Für den Planungsabschnitt ist anhand der Vermessungsdaten ein Wasserspiegellagenmodell zu entwickeln um die Wirkung der Maßnahmen auf die anliegenden Flächen darzustellen. Bezugspegel ist die Messstelle Hoppegarten. Weiterhin sind die Eigentumsverhältnisse im Plangebiet darzustellen. Im fortgeschrittenen Stadium der Planung sind mit den Flächeneigentümern bzw. Nutzern Gespräche zu führen, die dem Ziel dienen sollen, die geplanten Maßnahmen bekannt zu machen und Akzeptanz zu erreichen. Seitens des NABU wurde zur Kontaktherstellung Hilfe angeboten. Bei den Nutzergesprächen sind der Auftraggeber und das LUGV einzubeziehen.

Zusammenfassung Planungsaufgabe Abschnitt E05:

- Vorbesprechung der Aufgabenrealisierung mit zuständigen Mitarbeitern des LfU Brandenburg und externen Sachverständigen;
- Ermittlung aller für die Lösung der Aufgabenstellung notwendigen Daten und Information (Von Seiten des Auftraggebers wird folgendes bereitgestellt:
 - Vermessungsdaten der Erpe-Vermessung mit Längs- und Querprofilen, Übersichtspläne
- Planung zum Einbau von Totholz in der Erpe auf ca. 1.900 m, auch Unterstützung durch größere Kiesbänke (durchgängige Gleiten) sind möglich;
- Darstellung der Auswirkungsbereiche im Fließ und den angrenzenden Moorflächen (1D- Wasserspiegellagenberechnung):
 - Ermittlung des Mittelwasserstandes in der Erpe, damit angrenzende Wiesen in den Sommermonaten weiterhin bewirtschaftbar bleiben und Vergleich der jetzigen Mittelwasserständen mit den Mittelwasserstand nach Maßnahmenumsetzung;
 - Der Niedrigwasserstand in den angrenzenden nicht geeigneten Moorflächen sollte nach Maßnahmenumsetzung in den Sommermonaten nicht tiefer als 20 cm unter Flur liegen;
 - Nachweis der Hochwasserneutralität der Maßnahme bei Hochwasserereignissen > HQ100 durch Vergleich der jetzigen Hochwasserstände mit den Wasserständen nach Maßnahmenumsetzung;
 - Übertragung und Visualisierung der Ergebnisse der 1D- Wasserspiegellageberechnung anhand DGM 1 auf die umgebenen Flächen und Kennzeichnung der durch die Maßnahme bei Mittel- und Hochwasserständen betroffenen Flächeneigentümer/Nutzer;
- Ermittlung eventuell erforderlicher Umbauten von Rohrdurchlässen in Nebengewässern;
- Abstimmung mit den TÖB, den zuständigen Behörden und Naturschutzverbänden;
- Abstimmung mit den betroffenen Flächeneigentümern und Nutzern.

E07- Zochemündung bis Neuenhagen

Der Planungsabschnitt ist ca. 1.900 m lang. Das Gewässer liegt im Naturschutzgebiet (NSG) „Erpetal“ und ist mäßig strukturell verändert. Insbesondere die Gewässersohle weist aber deutliche Veränderungen auf. Weite Teile des Erpetals sind bewaldet. Auf einem kurzen Gewässerabschnitt wurde im Rahmen erster Maßnahmen Totholz ins Gewässer eingebracht. Diese Maßnahmen waren in Bezug auf die oben beschriebenen Zielstellungen unterdimensioniert. Sie führten zwar in Ansätzen zu strukturellen Verbesserungen, zeigten allerdings kei-

ne hydraulische Wirkung. Und führten deshalb auch weder zu Wasserstandsanehebungen noch zu Erhöhungen des mittleren Niveaus der Sohle.

Ziel der zu planenden Maßnahmen ist die Sohl- und Wasserstandsanehebung um 40 – 50 cm.

Um die Sohle und die Wasserstände um diese Beträge anzuheben und innerhalb der nächsten 6 Jahre gleichzeitig eine erhebliche Verbesserung der Strukturgüte durch Förderung eigendynamischer naturnaher Entwicklung zu erreichen soll Totholz in erheblichen Mengen in das Gewässer eingebracht werden. Ein Deckungsgrad an Totholz von ca. 60 % auf der Sohle ist zu erreichen. Hierbei sind in etwa 30 % Sohldeckung durch Stammholz und ca. 25 % durch Astholz zu bedecken. Die Verwendung lagestabiler, d. h. großkalibriger natürlicher Holzteile ist erforderlich, um Abdrift zu minimieren und neben der strukturellen Wirkung durch Holz auch langfristig eine sukzessive Sohlanehebung zu initiieren. Neben dem Einbau von Totholz ist kleinräumig auch die Verwendung von unsortiertem Sand-Kies-Gemisch, am besten Betonkies 0 – 8 mm, zur Ausbildung ökologisch durchgängiger Sohlgleiten möglich, um die Sohlanehebung sicher zu stellen. Der Betonkies ist in dieser Körnung hinreichend flexibel, um auf lokale hydraulische Belastungen, z. B. auf die Kiesbank schräg aufgelagerte Baumstämme, mit kleinräumigen Substratumlagerungen zu reagieren, so dass die Tiefenvarianz z. B. durch die Möglichkeit lokaler Unterspülungen von Stammholz erheblich gefördert und nicht eingeschränkt wird. Gleichzeitig sind diese Kiesbänke attraktive Habitate für rheophile Fische.

Der Anschluss von vorhandenen Nebengewässern ist im Zusammenhang mit der Wasserstandserhöhung zu prüfen und zu planen. Die Möglichkeit der Einbindung der Zochemündung ist planerisch zu prüfen.

Für den Planungsabschnitt ist anhand der Vermessungsdaten ein Wasserspiegellagenmodell zu entwickeln um die Wirkung der Maßnahmen auf die anliegenden Flächen darzustellen. Bezugspegel ist die Messstelle Hoppegarten. Weite Teile des Plangebietes befinden sich im Eigentum der Galopprennbahn Hoppegarten. Die Besitzer sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Der Auftraggeber und das LUGV werden unterstützen.

Zusammenfassung Planungsaufgabe Abschnitt E07:

- Vorbesprechung der Aufgabenrealisierung mit zuständigen Mitarbeitern des LfU Brandenburg und externen Sachverständigen;
- Ermittlung aller für die Lösung der Aufgabenstellung notwendigen Daten und Information (Von Seiten des Auftraggebers wird folgendes bereitgestellt:
 - Vermessungsdaten der Erpe-Vermessung mit Längs- und Querprofilen, Übersichtspläne
- Planung zum Einbau von Totholz in der Erpe auf ca. 1.900 m, auch Unterstützung durch größere Kiesbänke (durchgängige Gleiten) sind möglich
- Darstellung der Auswirkungsbereiche im Fließ und den angrenzenden Moorflächen (1D- Wasserspiegellagenberechnung):
 - Ermittlung des Mittelwasserstandes in der Erpe, damit angrenzende Wiesen in den Sommermonaten weiterhin bewirtschaftbar bleiben (nur für Zochemündung und angrenzendes Grünland relevant) und Vergleich der jetzigen Mittelwasserständen mit den Mittelwasserstand nach Maßnahmenumsetzung (auf dem gesamten Abschnitt);

- Der Niedrigwasserstand in den angrenzenden nicht geneigten Moorflächen sollte nach Maßnahmenumsetzung in den Sommermonaten nicht tiefer als 20 cm unter Flur liegen;
 - Nachweis der Hochwasserneutralität der Maßnahme bei Hochwasserereignissen > HQ100 durch Vergleich der jetzigen Hochwasserstände mit den Wasserständen nach Maßnahmenumsetzung;
 - Übertragung und Visualisierung der Ergebnisse der 1D- Wasserspiegellageberechnung anhand des DGM 1 auf die umgebenen Flächen und Kennzeichnung der durch die Maßnahme bei Mittel- und Hochwasserständen betroffenen Flächeneigentümer/Nutzer;
- Ermittlung eventuell erforderlicher Umbauten von Rohrdurchlässen in Nebengewässern;
 - Abstimmung mit den TÖB, den zuständigen Behörden und Naturschutzverbänden;
 - Abstimmung mit den betroffenen Flächeneigentümern und Nutzern.

Planungsabschnitte WF01-02 – Wederfließ von Altlandsberg bis Wegendorf

Beide Planungsabschnitte des Wederfließes sind insgesamt ca. 4.400 m lang. Teile befinden sich im NSG und FFH Gebiet „ Langes Elsenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ“. Das Gewässer ist strukturell stark bis sehr stark verändert. Sehr tiefe Gewässereinschnitte entwässern anliegende Quellmoore.

Ziel ist die Wiederanhebung der Gewässersohle und des Wasserspiegels bis auf ein Niveau knapp unterhalb des Niveaus vorhandener Dränmündungen. Dazu ist neben dem Wiedereinbringen im Uferbereich liegenden Aushubmaterials abschnittsweise auch eine technische Sohlanhebung durch Einfüllung von Kies aus unsortiertem Betonkies 0 - 8 mm erforderlich. Das Sand-Kies-Gemisch ermöglicht eine hinreichende Umlagerungsfähigkeit der neu entstehenden Sohlstrukturen bei kleinräumigen hydraulischen Belastungen und ist dabei gleichzeitig attraktiv für rheophile Fische. Um diese eigendynamischen Umlagerungen der aufgefüllten Sohle und die natürliche Ufererosion wieder in Gang zu bringen, sind großkalibrige Totholzelemente (Stamm- und Astholz) sowie Feldsteine der Körnung D = 80 – 240 mm unregelmäßig verteilt auf die Sohle aufzulegen. Der Deckungsgrad von Totholz sollte nach Abschluss der Arbeiten zwischen 10 und 15% betragen, nicht mehr. Die Dichte der Feldsteine sollte 5 – 10 pro Quadratmeter liegen, nicht höher.

Weiterhin ist ein Unterhaltungsplan unter Beachtung der Schutzziele zu erarbeiten. Der Anschluss von Nebengewässern ist zu prüfen, von besonderer Bedeutung ist die Anlage wasserführender Kleingewässer im Nebenschluss (Bewirtschaftung mit Wasserbüffeln). Für den Planungsabschnitt ist anhand der Vermessungsdaten ein Wasserspiegellagenmodell zu entwickeln um die Wirkung der Maßnahmen auf die anliegenden Flächen darzustellen. Weiterhin sind die Eigentumsverhältnisse im Plangebiet darzustellen. Im fortgeschrittenen Stadium der Planung sind mit den Flächeneigentümern bzw. Nutzern Gespräche zu führen. Bei den Nutzergesprächen sind der Auftraggeber und das LUGV einzubeziehen.

Für das Gewässer liegt derzeit noch keine Vermessung vor. Die Vermessung soll zeitnah über die HWRMP beauftragt werden. Die Unterlagen werden zur Verfügung gestellt. In der zeitlichen Abfolge der Planungsarbeiten wäre dieser Abschnitt zuletzt zu bearbeiten.

Zusammenfassung Planungsaufgabe WF01-WF02:

- Vorbesprechung der Aufgabenrealisierung mit zuständigen Mitarbeitern des LfU Brandenburg und externen Sachverständigen;
- Ermittlung aller für die Lösung der Aufgabenstellung notwendigen Daten und Information (Von Seiten des Auftraggebers wird folgendes bereitgestellt:
 - Vermessungsdaten mit Längs- und Querprofilen (derzeit liegen für diesen Gewässerabschnitt noch keine Vermessungsdaten vor; Der WBV „Stöbber-Erpe“ wird diese in Eigenleistung vermessen)
- Vermessung der Grabenabschnitte durch Aufnahme von Querprofilen in einer für die hydraulische Berechnung geeignete Weise;
- Planung zur Sohl- und Wasserstandsanehebung auf ca. 4.400 m (auch durchgängige Gleiten sind möglich);
- Darstellung der Auswirkungsbereiche im Fließ und den angrenzenden Moorflächen (1D- Wasserspiegellagenberechnung):
 - Ermittlung des Mittelwasserstandes in der Erpe, damit angrenzende Wiesen in den Sommermonaten weiterhin bewirtschaftbar bleiben (nur für Zochemündung und angrenzendes Grünland relevant) und Vergleich der jetzigen Mittelwasserständen mit den Mittelwasserstand nach Maßnahmenumsetzung (auf dem gesamten Abschnitt);
 - Der Niedrigwasserstand in den angrenzenden nicht geneigten Moorflächen sollte nach Maßnahmenumsetzung in den Sommermonaten nicht tiefer als 20 cm unter Flur liegen;
 - Nachweis der Hochwasserneutralität der Maßnahme bei Hochwasserereignissen > HQ100 durch Vergleich der jetzigen Hochwasserstände mit den Wasserständen nach Maßnahmenumsetzung;
 - Übertragung und Visualisierung der Ergebnisse der 1D- Wasserspiegellagenberechnung anhand DGM 1 auf die umgebenen Flächen und Kennzeichnung der durch die Maßnahme bei Mittel- und Hochwasserständen betroffenen Flächeneigentümer/Nutzer;
- Ermittlung eventuell erforderlicher Umbauten von Rohrdurchlässen in Nebengewässern;
- Abstimmung mit den TÖB, den zuständigen Behörden und Naturschutzverbänden;
- Abstimmung mit den betroffenen Flächeneigentümern und Nutzern.

Weitere Details der Planungsaufgabe:

Das Leistungsbild entspricht den Grundleistungen für Freianlagen der Leistungsphasen 1 bis 4 der §§ 38-40 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in ihrer derzeit gültigen Fassung.

Gefordert werden des Weiteren:

- Darstellung des Vorhabens unter Einbeziehung der vorhandenen durch den vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterlagen;
- Darstellung der relevanten hydrogeologischen, hydraulischen und wasserwirtschaftliche Verhältnisse und unter Einbeziehung der Vorgaben des Arbeitgebers und der vorhandenen oder durch den Arbeitgeber bereitgestellten oder vom Planer gegebenenfalls selbst beschafften Unterlagen;
- Nach Vorgaben des Arbeitgebers Ermittlung und Darstellung der maßgeblichen Wasserstände und Auswirkungsbereiche der geplanten Maßnahmen insbesondere auf angrenzende Privatgrundstücke, Moorflächen und Nebengewässer;

- Erstellung Darstellung (Lagepläne, Draufsicht, Längs- und Querschnitte mit Höhenangaben, gegebenenfalls Detailzeichnungen und Prinzipskizzen) aller geplanten wasserwirtschaftlichen Anlagen (Totholz, Bühnen, Sanddepots, Gleiten, etc.) auf Entwurfs- und Genehmigungsplanungsebene;
- Erstellung einer Planbeschreibung aus der insbesondere hervorgeht, auf welcher Grundlage die Maßnahmenplanung erfolgte, welchen Zwecke die Maßnahmen dient, Darlegung der Betroffenen Flächeneigentümern, Nutzer oder sonstiger Dritter;
- Erstellung eines Genehmigungsantrages für ein förmliches Verfahren nach derzeit gültigen Wasserrecht;
- Kostenberechnung (Angabe der zu erwartenden Kosten einzeln für jede Genehmigungsplanung).

Die Ergebnisse sind in Text, Regel-, Längs- und Querprofilen sowie Karten (Maßstab 1:500 – 1:1.000 – 1:2.000 je nach Erfordernis) darzustellen. Die Endfassungen der Planung und der einzelnen Genehmigungsanträge sind jeweils in dreifacher Ausfertigung und in digitaler Form auf einer CD/DVD mit dem Erläuterungstext sowie allen Karten bzw. Planungszeichnungen abzugeben. Hierbei sind die Vorgaben des Arbeitgebers zu beachten. Vektordaten sind im Shape-Format mit Lagebezug ETRS 89, Höhensystem DHHN 92 zu übergeben. Rasterdaten sind im GeoTIFF Format im selben Lage- und Höhensystem sowie im PDF-Format zu übergeben. Texte sind in einem Word kompatiblen Format und im PDF-Format zu übergeben. Die Rohdaten der Wasserspiegellagenberechnung mit den Programmen HEC-RAS oder Kalypso sind nach Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen und sind dem Auftraggeber durch den Planer zu übergeben. Diese werden Eigentum des Auftraggebers.

Die Genehmigungsplanungen sind in einem Angebot nach HOAI zusammenzufassen und besondere Leistungen einschließlich der Vermessungsleistungen und Baugrunderkundungen sind im Angebot extra auszuweisen.